

# Mandanten- Brief

Juli 2014

## 1. Neuer Anlauf für ein Steuervereinfachungsgesetz

**U**nter Federführung der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz hatten die Bundesländer schon einmal eine **Liste an Vorschlägen zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts** erarbeitet. Der erste Anlauf, daraus ein Steuergesetz zu machen, ist allerdings im letzten Jahr der Neuwahl des Bundestags zum Opfer gefallen. Jetzt haben die Bundesländer einen neuen Vorstoß gestartet und den Gesetzentwurf wieder in den Bundestag eingebracht, der nun über das weitere Schicksal des **Steuervereinfachungsgesetzes 2013** entscheiden muss. Unter anderem sind darin folgende Maßnahmen enthalten:

- 
- Die **Behinderten-Pauschbeträge** werden um 30 bis 50 % erhöht, sollen aber alle behinderungsbedingten Aufwendungen abgelten.
  - Der Nachweis von Kosten für **Pflegeleistungen** wird vereinfacht.
  - **Unterhaltszahlungen** ins Ausland sind nur abziehbar, wenn für die Unterhaltsverpflichtung ein vollstreckbarer Titel besteht und die Zahlung unbar geleistet wird. Davon ausgenommen sind Angehörige in einem EU-/EWR-Staat.
  - Rechnungen sollen bei der **Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen** bis zu einem Sockelbetrag von 300 Euro unberücksichtigt bleiben.
  - Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** wird um 130 Euro erhöht.
  - Ein **häusliches Arbeitszimmer** wird künftig ohne Einzelnachweis der Kosten mit einem Pauschbetrag von 100 Euro pro Monat berücksichtigt.
  - **Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung** sollen nur noch zu zwei Dritteln und bis maximal 4.000 Euro pro Kind steuerfrei sein. Die Beschränkung gilt nicht für die Betreuung in Kindergärten des Arbeitgebers.
  - Die **Freigrenze für Sachbezüge** wird von 44 Euro auf 20 Euro gekürzt.
  - Ein **Lohnsteuer-Freibetrag** soll auf Antrag für zwei Jahre gültig sein.
  - Die teilweise **Steuerbefreiung der Initiatorenvergütung** (sog. Carried Interest) bei Private Equity-Fonds wird gestrichen.
  - Der **Verlustabzug bei beschränkter Haftung** aus einer Beteiligung an einer KG oder vergleichbaren Beteiligungen soll vereinfacht werden.

Ob das Gesetz diesmal Erfolg haben wird, steht derzeit noch in den Sternen. Die Bundesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme jedenfalls **fast durchgehend ablehnend** gegenüber den Vorschlägen geäußert. Außerdem ist zumindest die Regelung zum Lohnsteuer-Freibetrag schon mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz im letzten Jahr in Kraft getreten und damit redundant.

## 2. Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

**N**achdem der Bundesfinanzhof entschieden hatte, dass es für den **Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen** allein darauf ankommt, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Lieferung oder sonstige **Leistung selbst zur Erbringung von Bauleistungen** verwendet, hat

Steuervereinfachungsgesetz 2013 in unveränderter Form erneut eingebracht

einige Erleichterungen, aber auch Streichung von Steuervorteilen

Handwerkerrechnungen erst über 300 Euro im Jahr berücksichtigungsfähig

Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags um 130 Euro

Sachbezüge nur noch bis 20 Euro pro Monat steuerfrei

Bundesregierung hält wenig von dem Gesetz

Bundestag ist jetzt am Zug

Urteil zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

das Bundesfinanzministerium im Februar den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst. Diese **Verwaltungsanweisung ergänzt** das Ministerium jetzt mit einem zweiten Schreiben. Zunächst stellt das Ministerium klar, dass die **Nichtbeanstandungsregelung** auch bei Bauleistungen gilt, mit deren **Ausführung vor dem 15. Februar 2014 begonnen** worden ist. Leistungserbringer und -empfänger können also daran festhalten, den Leistungsempfänger als Steuerschuldner zu betrachten, auch wenn nach der neuen Regelung der Leistungserbringer Steuerschuldner wäre. Außerdem wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass um eine **Nachweisregelung** ergänzt: Der Leistungserbringer kann den Nachweis, dass der Leistungsempfänger die Bauleistung selbst zur Erbringung einer Bauleistung verwendet, auch mit einer entsprechenden Bestätigung des Leistungsempfängers erbringen. Bestätigt der Leistungsempfänger dem leistenden Unternehmer, dass er die Leistung selbst für eine Bauleistung verwendet, ist er auch dann Steuerschuldner, wenn er die Leistung nicht zur Ausführung einer Bauleistung verwendet, es sei denn, der leistende Unternehmer hatte Kenntnis von der Unrichtigkeit der Bestätigung.

Schließlich enthält das neue Schreiben **zur Vermeidung von Abrechnungsproblemen eine Vereinfachungsregelung** zu vor dem 15. Februar 2014 geleistete Anzahlungen für Bauleistungen, die nach dem 14. Februar 2014 ausgeführt werden. Hat der Leistungserbringer **vor dem 15. Februar 2014 Anzahlungen erhalten** und dafür eine Rechnung ausgestellt, in der er das Entgelt mit Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ohne gesonderten Steuerausweis angegeben hat, muss er diese Rechnung im Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung berichtigen. Eine **Berichtigung der Rechnungen** ist nicht notwendig, wenn er in seiner Schlussrechnung beim Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf das Gesamtentgelt anfordert. Ist der **Leistungsempfänger zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt**, wird es nicht beanstandet, wenn in der Schlussrechnung nur das um vor dem 15. Februar 2014 erhaltene Anzahlungen geminderte Entgelt zugrunde gelegt wird. Voraussetzung ist, dass die Anzahlung(en) vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wurde(n). Auch in diesem Fall müssen die Anzahlungsrechnungen nicht berichtigt werden. Werden für **nach dem 14. Februar 2014 ausgeführte Bau- oder Gebäudereinigungsleistungen**, für die jetzt der leistende Unternehmer die Steuer schuldet, Anzahlungen vereinnahmt, entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Anzahlung vereinnahmt wurde. Erhält der leistende Unternehmer Anzahlungen nach dem 14. Februar 2014, ist er in jedem Fall Steuerschuldner. Ist die Anzahlungsrechnung vor dem 15. Februar 2014 erstellt worden und wurde der Leistungsempfänger als Steuerschuldner behandelt, ist die Rechnung entsprechend zu berichtigen.

### 3. Verdeckte Gewinnausschüttung bei Pensionszusagen

**M**it insgesamt vier Urteilen hat sich der Bundesfinanzhof zu der Frage geäußert, unter welchen Umständen eine **Pensionszusage zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen** kann. Dabei geht es um **Kapitalabfindungen einer Pensionszusage**, die **Weiterbeschäftigung nach Eintritt des Versorgungsfalls** und das **Mindestpensionsalter bei einer Versorgungszusage**. Im Einzelnen hat der Bundesfinanzhof folgende Aussagen getroffen:

Bundesfinanzministerium veröffentlicht zweites Schreiben

Nichtbeanstandungsregelung gilt auch für Leistungen, die vor dem 15. Februar 2014 begonnen wurden

Nachweis über Steuerschuldnerschaft durch Bestätigung des Leistungsempfängers

Vereinfachungsregelung zu Anzahlungen vor dem 15. Februar 2014

Berichtigung von Anzahlungsrechnungen nur in bestimmten Fällen notwendig

gesondertes Schreiben zu einer möglichen Vertrauensschutzregelung geplant

vier Urteile des Bundesfinanzhofs zu verdeckten Gewinnausschüttungen bei Pensionszusagen

- Die Pensionszusage muss nicht vom Ausscheiden als Geschäftsführer mit Eintritt des Versorgungsfalles abhängig sein. Allerdings muss dann zur Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung entweder das **Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit auf die Versorgungsleistung angerechnet** oder aber der **vereinbarte Leistungsbeginn bis zum endgültigen Ausscheiden als Geschäftsführer aufgeschoben** werden.
- Zahlt die GmbH die **Pension als Kapitalabfindung** an den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer aus, führt das zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn die erteilte Pensionszusage neben dem Alter auch das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Geschäftsführer als Voraussetzung für die Leistung hatte, der Geschäftsführer aber seine Tätigkeit fortsetzt.
- Außerdem gilt für die Kapitalabfindung **keine bilanzielle, sondern eine geschäftsvorfallbezogene Sichtweise**. Die Kapitalabfindung führt daher bei der GmbH auch dann zu einer Vermögensminderung, die Voraussetzung für eine verdeckte Gewinnausschüttung ist, wenn zeitgleich die für die Pensionszusage gebildete Pensionsrückstellung aufgelöst wird.
- Sagt eine GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer **an Stelle der monatlichen Rente** „spontan“ die **Zahlung einer Kapitalabfindung** der Versorgungsanwartschaft zu, so ist die gezahlte Abfindung regelmäßig eine verdeckte Gewinnausschüttung. Davon abgesehen gilt für die Zahlung der Kapitalabfindung an Stelle der Rente auch das Schriftformerfordernis für Pensionszusagen aus dem Einkommensteuergesetz.
- Schließlich hat der Bundesfinanzhof noch festgestellt, dass die Pensionszusage gegenüber dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH **kein Mindestpensionsalter voraussetzt**. Während sich die Finanzverwaltung für die Berechnung der Rückstellungen auf die Einkommensteuererrichtlinien beruft, in denen ein Pensionsbeginn erst mit 65 Jahren vorgesehen ist, verweist der Bundesfinanzhof auf das Einkommensteuergesetz, das klar die Berechnung der Pensionsrückstellungen ausschließlich vom vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles abhängig macht.

Pension muss bis zum Ausscheiden aufgeschoben oder auf Geschäftsführergehalt angerechnet werden

Kapitalabfindung bei Fortsetzung der Geschäftsführertätigkeit führt zu verdeckter Gewinnausschüttung

Möglichkeit einer Kapitalabfindung muss vorher vereinbar sein

Gesetz sieht kein Mindestalter für Berechnung der Pensionsrückstellungen vor

frühere Abziehbarkeit der Gewerbesteuer war keine verfassungsrechtliche Vorgabe

bis zum 30. Juni 2014 ist die Meldung des Befreiungsantrags nicht zwingend

## 4. Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das **Abzugsverbot für die Gewerbesteuer** von der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer **verfassungsgemäß** ist. Keines der Argumente, das die Klägerin vorbrachte, konnte die Richter überzeugen. Der bis zum Jahr 2007 mögliche Abzug der Gewerbesteuer beruhte nicht auf einer verfassungsrechtlichen Vorgabe, sondern auf einer **Entscheidung des Gesetzgebers**, der somit nicht gehindert war, die Abzugsfähigkeit zu modifizieren oder ganz abzuschaffen.

## 5. Minijob-Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Bis zum 30. Juni 2014 gilt zur Meldung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht: Hat der Arbeitgeber bei der Erhöhung des Entgelts vom Arbeitnehmer einen **fristgerechten Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht** erhalten, dies bislang jedoch nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, muss diese **fehlende Meldung nicht nachgeholt** werden. **Ab dem**

**1. Juli 2014** muss der Arbeitgeber aber für neue Minijobs und bei Gehaltserhöhungen den **Eingang des Antrags** auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zwingend **innerhalb von sechs Wochen bei der Minijob-Zentrale anzeigen**. Bei verspätet angezeigten Befreiungsanträgen gilt sonst die Versicherungspflicht bis zum Tag vor Wirksamkeit der Befreiung.

## 6. Erbschaftsteuerermäßigung für Mietwohnungen im Bau

Für die **Erbschaftsteuerermäßigung für Mietwohnimmobilien** sind die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgebend. Das Finanzgericht Düsseldorf hat daher in einem Fall die **Steuerermäßigung für noch im Bau befindliche Mietwohnungen** abgesegnet. Die Steuerermäßigung setze nicht voraus, dass der Erblasser selbst einen Mietvertrag abgeschlossen hat. Ausreichend ist, dass der **Erblasser eine konkrete Vermietungsabsicht gehabt** und diese selbst noch in Gang gesetzt hat.

## 7. Umsatzsteuer auf zubereiteten Kaffee

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt weist darauf hin, dass **für zubereiteten Kaffee grundsätzlich der volle Umsatzsteuersatz** gilt. Bäckereien, Imbissstände, Tankstellen und andere Betriebe, die Kaffee anbieten, können sich also nicht auf die **neue Rechtsprechung zu Restaurationsleistungen** berufen. Zwar gilt für die Lieferung von Kaffee und Tee der ermäßigte Steuersatz; das betrifft jedoch lediglich die Lieferung von Kaffeebohnen oder Kaffeepulver. **Getränke**, und damit auch zubereiteter Kaffee oder Tee, **fallen dagegen grundsätzlich unter den Regelsteuersatz**. Bei Milchmischgetränken (Latte Macchiato) kann hingegen der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommen.

## 8. Zahlungsverweigerung verhindert Vorsteuerabzug

Ein Leistungsempfänger kann den **Vorsteuerabzug aus einer Rechnung nicht geltend machen**, wenn er von Anfang an das **Bestehen der Forderung ganz oder teilweise bestreitet** und damit zum Ausdruck bringt, dass er die Forderung nicht bezahlen wird. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof dem Kläger den Vorsteuerabzug aus einer korrigierten Rechnung zugesprochen, nachdem der Unternehmer die ursprüngliche Rechnung bestritten und daraus auch keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht hatte.

## 9. Gesetzentwurf zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf für ein **Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften** vorgelegt. In erster Linie enthält das Gesetz redaktionelle Anpassungen und notwendige Änderungen des Steuerrechts für den EU-Beitritt Kroatiens. Daneben sind aber auch ein paar Vereinfachungen enthalten, insbesondere die **Wiedereinführung der Fifo-Methode beim Handel mit Fremdwährungsbeträgen** und eine **Gewerbesteuerfreistellung von Einrichtungen zur ambulanten Rehabilitation**.

zwingende Meldung  
innerhalb von sechs  
Wochen ab 1. Juli 2014

Erbschaftsteuerermäßigung ist auch für noch im Bau befindliche Mietwohnungen möglich

für zubereiteten Kaffee gilt als Getränk grundsätzlich der volle Steuersatz

ermäßigter Steuersatz nur für Kaffeebohnen und -pulver

kein Vorsteuerabzug, wenn die Forderung insgesamt bestritten wird

Gesetzentwurf vorgelegt mit hauptsächlich redaktionellen Änderungen